

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 83 (1938)

Heft: 35

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 2. September 1938, Nummer 15

Autor: H.C.K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

2. SEPTEMBER 1938 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

32. JAHRGANG • NUMMER 15

Inhalt: Aus dem Erziehungsrate — Von der Pensionierung — Kantonaler Verband der Festbesoldeten

Aus dem Erziehungsrate

1. Halbjahr 1938.

3. Eine Lehrkraft ist mehr als ein Jahr krank. Der Erziehungsrat hat zu entscheiden (§ 15 des Leistungsgesetzes von 1936), ob und wieviel die betr. Lehrkraft an die Stellvertretungskosten beizutragen hat. Die Ausgaben für Lebensunterhalt und Heilungskosten der ledigen Lehrkraft, die in einem Sanatorium ist, werden so geschätzt, dass die Differenz zwischen diesem Betrag und der Besoldung noch reicht, um einen Fünftel der Vikariatskosten zu bestreiten.

4. Einer andern Lehrkraft, welche gestützt auf ein ärztliches Zeugnis eine prophylaktische Höhenkur von einem Monat unternimmt, werden die Kosten der Stellvertretung auferlegt.

5. Entgegen der am Ende des Schuljahres 1937/38 gestatteten Praxis, wonach Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht, die nach dem 1. März eingingen, durch die Schulbehörden von Zürich und Winterthur erledigt werden konnten, müssen in Zukunft solche Gesuche im Interesse einer einheitlichen Behandlung wieder der Erziehungsdirektion zum Entscheid übermittelt werden.

6. Die Rechenfibel von E. Ungricht für die Primarklassen 1 und 2 wird unter die staatsbeitragsberechtigten Lehrmittel aufgenommen. Die beiden Heftchen entsprechen den Forderungen des neuen Lehrplanes, und die Lehrerschaft soll Gelegenheit bekommen, auch die Lehrmittel von E. Ungricht kennenzulernen.

7. Gemäss § 23 des Leistungsgesetzes von 1936 beziehen die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers ... dessen volle Besoldung oder den vollen Ruhegehalt während sechs Monaten. Als Hinterlassene werden betrachtet: Der Ehegatte des Verstorbenen, die erwerbslosen Kinder, die in seinem Haushalt gelebt haben, ferner die übrigen Kinder, die von ihm unterhalten worden sind. — Wenn eine Tochter z. B. bei Krankheit der Mutter oder nach deren Tode dem Vater selbstständig den Haushalt führt, so gilt sie nicht ohne weiteres als erwerbslos im Sinne des Gesetzes. auch dann nicht, wenn sie infolge privater Uebereinkunft keinen Lohn bezieht. — Da in solchen Fällen nicht beide gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird in Würdigung der persönlichen finanziellen Verhältnisse entschieden: in einem Falle wurde die Nachgenussberechtigung verweigert, in einem andern Falle wurde sie auf 4 Monate angesetzt.

8. Aus einer Verfügung der Erziehungsdirektion ergibt sich, dass die Zahl der Schüler an Primar- und Sekundarschulen betrug:

1936: 69 048, davon Ausländer: 2830,
1937: 68 684, davon Ausländer: 2747.

Nach Abzug der Einnahmen des Staates (an Bundesbeiträgen usw.) und der Einnahmen der Gemeinden (an Staatsbeiträgen) wurden ausgegeben:

	Staat Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.
1936:	11 584 163	21 720 343	33 304 506
1937:	11 861 924	23 381 849	35 243 773

9. Am Lehrplan der Vorbereitungsklasse für den Verkehrsdienst (Abteilung der kant. Handelsschule), deren 2. Klasse 1937/38 z. B. 28 Schüler zählte, werden folgende Änderungen vorgenommen: Das Italienische, das bisher Freifach war, wird obligatorisch erklärt; in der III. Klasse wird «Bürgerliches Rechnen» eingefügt, als «Gründliche Wiederholung und Vertiefung des entsprechenden Stoffes der 3. Sekundarklasse. Vielfache Übungen im Kopfrechnen». Die Obligatorischeklärung des Italienischen gründet sich in der Bedeutung des Italienischen als dritte Landessprache, sodann soll den Schülern der Verkehrsklasse die Möglichkeit gegeben werden, die 4. Handelsklasse zu besuchen und an deren Ende ein vollwertiges Handelsdiplom zu erwerben, was um so notwendiger ist, als bei dem grossen Andrang zum Bahn- und Postdienst auch für die Schüler der Verkehrsklasse mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sie infolge der erschwerten Prüfungen nicht zum Post- oder Bahndienst kommen. Es ergibt sich allerdings für die Schüler der Verkehrsklassen eine Mehrbelastung, da sie gegenüber den Schülern der andern Handelsklassen in der 2. und 3. Klasse je zwei Stunden Verkehrsgeographie und Volkswirtschaftslehre als zusätzliches obligatorisches Fach zu nehmen haben. — Das dreistündige Freifach Spanisch können die Verkehrsschüler nicht mehr besuchen.

10. Die in die 2. Klasse der Handelsschule eintretenden Schüler werden mit einer Reihe zusätzlicher Stunden in Handelskorrespondenz, Buchhaltung und kaufmännischem Rechnen, Englisch und Stenographie belastet, so dass sie trotz Entlastung durch Streichung des Geschichtsunterrichtes in der 2. Klasse 39 Pflichtstunden pro Woche zu besuchen haben. Da in den 2. Klassen der Handelsschule, deren Schüler schon in die 1. Klasse eintreten und für die weder Zusatz- noch Entlastungsstunden notwendig sind, im Geschichtsunterricht vornehmlich die Schweizergeschichte bis 1814 vom Gesichtspunkt der staatsbürgerlichen Erziehung aus behandelt wird, kommen die Schüler der eingangs erwähnten besonderen Klassen um ein Stück staatsbürgerlicher Erziehung zu kurz. Nun handelt es sich aber bei den in die 2. Handelsklasse eintretenden Schülern ausschliesslich um Schüler der 3. Sekundarklasse, die dort schon Englischunterricht genossen haben, so dass sich die Möglichkeit ergibt, den Unterricht im Englischen in der 2. Handelsklasse von 6 auf 4 Stunden zu kürzen, ohne dass die Erreichung des

Lehrzieles beeinträchtigt würde. Die 2 gewonnenen Stunden werden der Geschichte eingeräumt; um aber eine gleichmässigere Stundenverteilung und insbesondere eine weitergehende Reduktion der 39 Pflichtstunden in der 2. Klasse zu ermöglichen, werden die 2 Geschichtsstunden in geeigneter Weise in die 3. und 4. verlegt.

11. In den Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen 1938/40 werden von 27 angemeldeten Kandidatinnen 17 aufgenommen.

12. Von den 89 Schülern (69 männliche und 20 weibliche), welche sich der Aufnahmeprüfung des Seminars Küsnacht unterzogen, bestanden 8 männliche und 2 weibliche die Prüfung nicht. Es werden aufgenommen: 32 männliche und 8 weibliche Kandidaten. Die Möglichkeit der Verlängerung ihrer Ausbildungszeit um 1 Jahr, nach Inkrafttreten des Lehrerbildungsgesetzes, wird vorbehalten.

13. Für das Lehrerinnenseminar Zürich, die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur und das Evangelische Seminar Unterstrass wird der Numerus clausus auf je 15 festgesetzt.

14. 27 Kandidatinnen meldeten sich für den Arbeitslehrerinnenkurs 1938/40. Von den 24, welche die Prüfung bestanden, wurden 16 aufgenommen.

15. Der hauswirtschaftliche Teil des Arbeitslehrerinnenkurses, den die Schülerinnen jeweilen an der Haushaltungsschule Zürich absolvieren, wird von 5 auf 3 Monate reduziert. Die Arbeitslehrerinnen kommen kaum mehr in den Fall, hauswirtschaftlichen Unterricht zu erteilen. (In § 40 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen von 1919 und 1936, welche der Regierungsrat am 15. April 1937 erliess, heisst es: «Der (hauswirtschaftliche) Unterricht darf nur Haushaltungslehrerinnen übertragen werden, die das von der Erziehungsdirektion ausgestellte Fähigkeitszeugnis besitzen. Ausnahmen sind nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion zulässig.») Die durch die Verkürzung gewonnene Zeit soll vor allem der Einführung der Schülerinnen in die praktische Schularbeit zugute kommen.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Pensionierung

H. C. K. — Als Antwort auf verschiedene Anfragen seien im folgenden zunächst die in Frage kommenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen betr. die Pensionierung angegeben:

1. Aus dem Leistungsgesetz von 1936:

«§ 17. Ein Lehrer, der nach mindestens dreissig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf einen lebenslänglichen staatlichen Ruhegehalt, der wenigstens die Hälfte und nach dem 65. Altersjahr höchstens acht Zehnteile seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers.

Lehrern und Lehrerinnen, deren Ehegatten ein Be rufseinkommen oder einen Ruhegehalt beziehen, wer

den die Ansätze unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse angemessen verringert.»

2. Aus der Verordnung zum Leistungsgesetz (vom 15. April 1937).

«§ 73. Ein Lehrer, der aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten aus dem zürcherischen Schuldienst ausscheiden wünscht, hat ein Entlassungsgesuch an die Schulpflege zu richten. Die Schulpflege leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an die Erziehungsdirektion.

Erfolgt der Rücktritt vor dem zurückgelegten 65. Altersjahr, so ist dem Entlassungsgesuch ein amtsärztliches Zeugnis beizugeben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der zwangswise Versetzung in den Ruhestand (§ 19 des Gesetzes vom 2. Februar 1919).

§ 74. Bei der Festsetzung des Ruhegehaltes der Primar- und der Sekundarlehrer, sowie der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen wird die Zahl der Dienstjahre und das Alter der Ausscheidenden berücksichtigt.

Die Ausmessung des Ruhegehaltes erfolgt im einzelnen Fall innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen durch den Regierungsrat auf Grund nachfolgender Ansätze:

Dienst- jahre	Alters- jahre	Betrag des Ruhegehaltes					
		Primar- lehrer	Primar- lehrer- innen	Sekun- dar- lehrer	Sekun- dar- lehrer- innen	Für die wöchent- liche Jahres- stunde	Bei voller Beschäfti- gung (24 Stunden)
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
30	50	2500	2400	3000	2900	85	2040
31	51	2600	2496	3120	3016	88,4	2125
32	52	2700	2592	3240	3132	91,8	2210
33	53	2800	2688	3360	3248	95,2	2295
34	54	2900	2784	3480	3364	98,6	2380
35	55	3000	2880	3600	3480	102	2460
36	56	3100	2976	3720	3596	105,4	2540
37	57	3200	3072	3840	3712	108,8	2620
38	58	3300	3168	3960	3828	112,2	2700
39	59	3400	3264	4080	3944	115,6	2780
40	60	3500	3360	4200	4060	119	2860
41	61	3600	3456	4320	4176	122,4	2940
42	62	3700	3552	4440	4292	125,8	3020
43	63	3800	3648	4560	4408	129,2	3100
44	64	3900	3744	4680	4524	132,6	3180
45	65	4000	3840	4800	4640	136	3260

und mehr.

§ 75. Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin aus Gesundheitsrücksichten vor Beendigung des 30. Dienstjahres vom Regierungsrat in den Ruhestand versetzt, so kann der Regierungsrat in Würdigung der ökonomischen Lage und unter angemessener Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre ein Ruhegehalt festsetzen.»

Sodann fügen wir als wissenswerte Ergänzungen hinzu:

1. Der Vollständigkeit halber sollte das Entlassungsgesuch (§ 73 der Verordnung) das «Gesuch um Ausrichtung eines Ruhegehaltes» enthalten.

2. Wenn Dienst- und Altersjahre nicht gemäss der Skala in § 74 der Verordnung übereinstimmen, wird für den Ruhegehalt das Mittel zwischen dem Ansatz für die Dienstjahre und dem für die Altersjahre genommen (Beispiel: Primarlehrer: Dienstjahre 30, Altersjahre 51, Ruhegehalt Fr. 2550.—).

3. Bei der Berechnung der Jahre zählen 4 Monate als halbes Jahr, 10 Monate als ganzes Jahr.

4. Für die Festlegung der Dienstjahre kommt in Betracht § 58 der Verordnung zum Leistungsgesetz.

«A. Voll angerechnet werden die Dienstjahre, die verbracht wurden:

1. An einer öffentlichen Schule des Kantons als gewählter Lehrer oder Verweser oder Vikar (auch als Lern- oder Hülfsvikar);
2. an einer der Volksschule entsprechenden, vom Kanton (mit Einschluss des Alkoholzehntels) unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt als Vorsteher, Lehrer, Erzieher, Praktikant;
3. an einer zürcherischen Waisenanstalt als vollbeschäftiger Lehrer oder Hausvater;
4. an der Schule der Beamten und Angestellten der Fortverwaltung in Andermatt oder einer deutschsprachigen Schweizerschule im Auslande.

B. Voll können ferner angerechnet werden, wobei die Erziehungsdirektion von Fall zu Fall entscheidet, Schuldienste, die verbracht wurden:

1. An einer Freien Schule des Kantons Zürich;
2. an einer öffentlichen Schule eines andern Kantons;
3. Schuldienste in ausserkantonalen Erziehungsanstalten;
4. für Sekundarlehrer: Schuldienste im französischen, italienischen oder englischen Sprachgebiet.

C. Zur Hälfte können ferner angerechnet werden, in der Meinung, dass es sich um Lehrtätigkeit von mindestens einem vollen Jahre handle:

1. Weitere Schuldienste;
2. für Sekundarlehrer die Zeit, die sie zu ihrer Fortbildung an höheren Lehranstalten im französischen, italienischen oder englischen Sprachgebiet verbracht haben.

Voraussetzung ist in allen Fällen, dass der Lehrer das zürcherische Fähigkeitszeugnis und das Wahlfähigkeitszeugnis als Primarlehrer besitzt.»

5. Unter 30 Dienstjahren gelten als Normalansätze für die Berechnung des Ruhegehaltes:

Für Primarlehrer	Fr. 85.—	pro Dienstjahr;
» Primarlehrerinnen	» 82.50	»
» Sekundarlehrer	» 100.—	»
» Sekundarlehrerinnen	» 97.50	»
» Arbeitslehrerinnen	» 2.93	» Stunde und Dienstjahr.

Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten

Aus dem Eröffnungswort des Präsidenten O. Fehr an der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 1938.

Wohl das bedeutsamste Ereignis im vergangenen Geschäftsjahr, das uns Schweizer aus unserer angestammten Ruhe gebracht und sogar unsere eigenen Sorgen vergessen liess, ist die Tatsache des durch Deutschland vollzogenen Anschlusses von Oesterreich. Dieser Vorgang brachte so recht die Ohnmacht des Kleinen vor der Macht des Grossen in Erinnerung. Mit einer würdigen Erklärung des Bundesrates im Parlament, die von allen Parteien gutgeheissen wurde, haben unsere Landesväter zu verstehen gegeben, dass die Schweizer ihr Vaterland gegenüber jedem Angreifer bis zum letzten Blutstropfen verteidigen werden. Die Erklärung ist überall in der Welt mit Zustimmung entgegengenommen worden.

Wenn dieser Wille einen Sinn haben soll, dann müssen wir auch ein einiges Volk sein. Die Demokratie muss die Kraft aufbringen, den Diktatoren zu beweisen, dass sie die Schwierigkeiten mit andern Mitteln zu meistern vermag. Gegensätzliche Auffassungen über die Wirtschaftsgestaltung werden sich nie beseitigen lassen, ja sie sind bei der Volksherrschaft nicht wegzudenken. Aber wir müssen uns hüten, die Gegensätze künstlich aufzuziehen und im Gegner nur den Ausbeuter oder den Marxisten zu sehen. Mit Schlagworten und klassenkämpferischen Methoden hat man noch nie Krisen aus der Welt geschafft. Der Wille zur verfassungsmässigen Zusammenarbeit aller Parteien und Gruppen muss gegenseitig vorhanden sein, sowohl auf der Rechten als auch auf der Linken und zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es müssen gegenseitig Opfer und Zugeständnisse gemacht werden, selbst wenn einiger dogmatischer Ballast über Bord geworfen werden muss. Freilich verstehen wir dabei nicht einfach einen Ruck nach rechts, unter Aufgabe gewisser sozialer Errungenschaften oder einer generellen Senkung des Reallohnes für breite Schichten des werktätigen Volkes. Dass sich die sozialistisch orientierte Arbeiterschaft ihres Vaterlandes erinnert, wo es ihr unendlich viel besser geht als irgendwo in der Internationale, darf doch wohl als ein Beweis ihres ehrlichen Willens zur Zusammenarbeit betrachtet werden. Wir wissen, dass diese Schwenkung unter der Wucht der die Welt bewegenden Tatsachen «nicht aus eigenem Trieb» zustandegekommen ist. Wenn die Arbeiterschaft dadurch zu erkennen gegeben hat, dass sie in erster Linie Schweizer ist und Grund und Boden in den Reihen verteidigen will gegen aussen, dann geht es einfach nicht mehr an, sie von der Landesregierung auszuschliessen. Hier muss die Regierungspartei ein Opfer bringen im Interesse des ganzen Landes und Volkes. Dieses Opfer sollte aber nicht in Form einer Erweiterung der Mitgliederzahl des Bundesrates gebracht werden: das wäre kein Opfer. Die Richtlinienbewegung hat in einer Konferenz beim Bundesrat ihre Bereitwilligkeit zur Zusammenarbeit erklärt. Das scheint mir ein guter und rechter Anfang zu sein und strafft diejenigen Lügen, die das Schlagwort vom «Stuckismus» geprägt haben. Es ergeht dem Schweizer Volk jetzt wie den 7 Aufrüchten, «so oft das Vaterland in Gefahr ist, fängt es ganz sachte an, an Gott zu glauben».

Lenken wir unsere Blicke vom politischen auf den wirtschaftlichen Horizont, so dürfen wir mit Genugtuung feststellen, dass die Arbeitslosigkeit erheblich zurückgegangen ist. Aber immer noch ist es eine Armee von 50 000 Feiernden, die den Staat und die Gemeinden belastet. Ich betrachte es als die vornehmste und erste Aufgabe der NAG und der RB, dieses Problem mit konkreten Vorschlägen an die Regierungen zu behandeln, nicht mit schlagwortartigen Programmen, solche haben wir nun genug zur Kenntnis genommen. Vor der Abwertung sagte man uns, wenn wir mit diesem Postulat aufrückten, es sei kein Geld vorhanden. Bei der gegenwärtigen ausserordentlichen Geldflüssigkeit und den niedern Zinssätzen sollte es möglich sein, grosszügige Bauprojekte zu fördern. Der Sprechende hatte jüngsthin Gelegenheit, von einem Mitglied der Direktion eines hiesigen Versicherungsinstitutes zu vernehmen, dass es diesem Unternehmen sozusagen unmöglich sei, zur Zeit brachliegende Sum-

men von mehreren Millionen zu engagieren. Klingt das nicht sonderbar in einer Zeit, wo über 50 000 zum «Stempeln» verdammt sind. Müssen wirklich diejenigen Recht behalten, die da sagen: «Hitler hat ohne Geld die Arbeitslosigkeit beseitigt, und wir werden vom Gold erdrückt.» Diese Sache ist eine sehr ernste Angelegenheit für unsere Demokratie. Wenn namentlich die Jungen den Glauben an sie nicht verlieren sollen, dann müssen wir dieses Gespenst bannen. Wir können die Arbeitslosigkeit beseitigen, und wir werden sie meistern, wenn jeder an seinem Ort mithilft und seine Pflicht tut. Gelingt es unserem Volk, dann sind auch die Voraussetzungen vorhanden, allen äusseren Schwierigkeiten geeinigt und mit Zuversicht zu begegnen. Dann wird es auch möglich sein, den öffentlichen Diskussionen über die Gestaltung aller übrigen Fragen jenes Gift zu entziehen, das so oft den Keim zu klassenkämpferischen Auseinandersetzungen bildet. Getragen von diesem innigen Wunsche erkläre ich die Versammlung als eröffnet.

Verzeichnis der Mitglieder des Zentralvorstandes.

(Amtsdauer 1936/38.)

Leitender Ausschuss:

Präsident: Fehr Otto, Stadtamann, Büchnerstr. 19, Zürich 6, Telephon 20 361;
Vizepräsident: Frank Karl, Assistent, Zürichstr. 6, Goldbach-Küschnacht;
Aktuar: Schumacher Alois, Bureauchef SBB, Schützenmattstr. 15, Kilchberg;
Kassier: Acker Alfred, Vorsteher KV-Amt, Merkurstrasse 51, Zürich 7;
Archivar: Brütsch Heinrich, Sekundarlehrer, Milchbuckstr. 81, Zürich 6.

Weitere Mitglieder des Zentralvorstandes:

Aeppli F. Professor Dr., Frohburgstr. 60, Zürich 6;
Baumgartner Alfred, Stationsvorstand SBB, Rafz;
Bosshard Alfred, Stationsbeamter, alte Römerstr. 18, Oberwinterthur;
Büchi Hermann, Geometer, Forchstr. 8, Winterthur-Veltheim;
Oberholzer Jakob, Lehrer, Stallikon;
Pfister Max, Chef der Stadtkasse, Kanzleistr. 55, Winterthur-Seen;
Sattler Karl, Professor, Merkurstr. 25, Winterthur;
Simmler H., Lehrer, Kloten;
Vogt Karl, Tel.-Beamter, Erlenstr. 9, Winterthur-Wülflingen;
Wenger Fritz, Posthalter, Mettmenstetten.

Rechnungsrevisoren:

Hilpert Walter, Beamter des Kant. Steueramtes, Bederstr. 98, Zürich 2 (gewählt 1937);
Benz Walter Professor Dr., Scheuchzerstr. 90, Zürich 6.

Ersatzmann:

Zweifel R., Sekundarlehrer, Hägelerweg 11, Zürich 3.

Mitgliederverzeichnis am 1. April 1938.

Zahl	Del.	
975	11	Föderativverband der Beamten und Angestellten der Stadt Zürich. Acker Alfred, Vorsteher KVA., Merkurstr. 51, Zürich 7.
		Untersektionen:
		Verein der stadtzürcherischen Beamten und Angestellten;
		Beamtenverein der Strassenbahnen Zürich und Vororte;
		Personalverband der Betriebsämter der Stadt Zürich;
		Verband der Abwärte der Stadt Zürich und Umgebung;
		Verein des städt. Aufsichtspersonals Technischer Betriebe;
		Vereinigung der Gewerbeschullehrer der Stadt Zürich;
		Gruppe von Lehrern an der Töchterschule der Stadt Zürich.
228	4	Schweiz. Posthalterverband, Sekt. Zürich. Diethelm E., Posthalter, Elgg.
109	3	Schweizer. Eisenbahnerverband, Sektion Winterthur des Stationspersonals. Deutsch Konrad, SBB-Beamter, Winterthur, Jonas-Furrer-Str. 93.
35*	2	Schweizer. Eisenbahnerverband, Sektion Schaffhausen des Stationspersonals. Fischer Hans, Rechnungsführer, Bülach, Nordstr. 923.
42	2	Telegraphia Winterthur. Frl. E. Bernhard, Bahnstr. 41, Winterthur.
198	3	Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich (VMZ). Prof. Dr. W. Ganz, Winterthur, St.-Georgenstrasse 12.
1048	12	Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich. Frank Karl, Assistent, Küschnacht (Zch.), Zürichstr. 6.
196	3	Verein der Städtischen Beamten, Winterthur. Büchi Hermann, Geometer, Winterthur, Forchstrasse 8.
136	3	Schweiz. Eisenbahnerverband, Sektion Zürich des Verwaltungspersonals. Th. Stamm, Küschnacht (Zch.), am Bach 11.
1924	21	Zürcher Kantonaler Lehrerverein. H. C. Kleiner, Zollikon, Witellikerstr. 22.
4891	64	in 10 Sektionen.

*) Nur die im Kanton Zürich wohnhaften Mitglieder.

Auch

für die Schweizerische Lehrerzeitung werben wir! Sie ist das standespolitische Organ der im Schweizerischen Lehrerverein organisierten Lehrerschaft. (Der ZKLV ist Sektion des SLV.) Sie ist ferner Fachzeitschrift.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.